# SATZUNG

Verein der Freunde und Förderer des JungChemikerForums Deutschland e.V.

§ 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des JungChemikerForums Deutschland e. V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studienhilfe, die Förderung der Erziehung und die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung des JungChemikerForums (JCF) und seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht z. B. durch:

- a) Förderung von Veranstaltungen bildender, universitärer und schulischer Art,
- b) zusätzliche materielle Hilfe für Tagungs- und Reisekosten von Mitgliedern des JCF, die den Veranstaltungszielen des JCF entsprechen.
- c) Förderung des internationalen Austausches zwischen den chemischen Vereinigungen und deren Mitgliedern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

#### **Finanzen**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

# Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere alle Chemiker, die ehemals Mitglied des JCFs waren, die Mitglieder der Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V. (GDCh) und alle Freunde und Förderer des JungChemikerForums Deutschland, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung und die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages erworben. Sie endet, wenn dieses dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Erklärung zum Jahresende angezeigt wird. Ein Mitglied kann bei Vorliegen triftiger Gründe durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die Mitglieder gruppieren sich in zwei Kategorien:

4.1. Ordentliche Mitglieder

# Ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung sind voll stimmberechtigt. Sie haben sowohl aktives als auch passives Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag von mindestens 3 Euro pro Monat im Falle einer natürlichen Person zu entrichten, juristische Personen zahlen mindestens 3 Euro pro

Mitarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland. Sowohl natürliche als auch juristische Personen haben nur eine Stimme im Sinne der Wahlordnung.

#### 4.2. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder haben im Sinne der Satzung nur passives Stimmrecht. Sie sind im Weiteren voll antragsberechtigt. Fördernde Mitglieder leisten durch ihren Beitrag vor allem einen ideellen Beitrag zur Förderung der Jungchemiker in Deutschland. Natürliche Personen haben einen Mindestbeitrag von 2 Euro pro Monat zu entrichten. Juristische Personen haben einen Beitrag von nicht unter 500 Euro pro Jahr zu zahlen.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis zum 31.01. des Jahres zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Diese dürfen jedoch nicht die unter §§ 4.1. und 4.2. genannten Mindestbeiträge unterschreiten.

§ 5

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

# Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich - einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Der Vorsitzende ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds eine Mailadresse mitgeteilt wurde, die Einladung in Textform auch an die Email-Adresse zu senden.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer, die nicht zum Vorstand gehören dürfen,
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Änderung des Mitgliedsbeitrages
- f) die Auflösung des Vereins

Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. dem Vorsitzenden,
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. dem Geschäftsführer

Der Vorsitzende der GDCh nimmt auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Die unter 1-3 genannten Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen benennen.

Die Bestellung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; beide sind allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis seine Vertretungsmacht ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

#### § 8

#### Prüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre 2 Mitglieder des Vereins als Prüfer und 2 weitere Mitglieder als Vertreter, die sämtlich nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2. Die Prüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

# § 9 Vermögensverwaltung

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat dafür zu sorgen, dass Einkünfte und Vermögen des Vereins ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederversammlung kann für die Verwendung des Vereinsvermögens Richtlinien aufstellen, Spenden für einen bestimmten Vereinszweck sind zweckgebunden zu verwenden.

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### § 10

#### Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu dem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung.

Ein Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

2. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins mit 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft Deutscher Chemiker e. V. (GDCh), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung von Wissenschaft und Forschung vornehmlich zur Unterstützung von JungChemikern zu verwenden hat.

#### § 11

# Verbindlichkeitserklärung

Durch die Abgabe der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied des Vereins die Satzung als verbindlich an.

### § 12

#### Inkrafttreten

Die Satzung ist mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft getreten und mit Beschluss vom 06.09.2014 geändert.

Stuttgart, den 06.09.2014